



AUFNAHMEGESUCH

Gesuch um Aufnahme in folgende Mitgliederkategorie des VSA (vgl. Rückseite):

Einzelmitgliedschaft:

- Einzelmitgliedschaft (Alter über 30 Jahre)
- Einzelmitgliedschaft (Alter unter 30 Jahre)
- Einzelmitgliedschaft Klärwerkpersonal

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Privatadresse, PLZ, Ort:

.....

.....

E-Mail-Adresse:

- Ich bin bereits als Vertreter folgender Kollektivmitgliedschaft Mitglied des VSA (Name des Kollektivmitgliedes):
-
-

- Für Klärwerkpersonal: Name und Adresse der Kläranlage:
-
-
-

Kollektivmitgliedschaft:

- Ingenieur- und Planungsfirmen
- Hersteller- und Lieferfirmen
- Gemeinden
- Bund, Kantone
- Zweckverbände
- Schulen, Institute

Name des Büros, der Firma, des Amtes, etc.

.....

.....

.....

Adresse, PLZ, Ort:

.....

.....

.....

Name und Vorname der Vertreter (Anzahl vgl. Rückseite) sowie persönliche E-Mail-Adresse:

1.
2.
3.
4.

Zusätzliche Angaben:

Nachfolgend sind je nach Mitgliederkategorie folgende Angaben zu machen:

Für Einzelmitglieder: Ausbildung, Arbeitgeber

Für Ing.- und Planungsfirmen: Tätigkeitsgebiete (insbesondere in Abwassertechnik und Gewässerschutz)

Für Hersteller- u. Lieferfirmen: Tätigkeitsgebiete (insbesondere in Abwassertechnik und Gewässerschutz)

Für Gemeinden: Einwohnerzahl

Für Zweckverbände: Namen der Verbandsgemeinden mit Einwohnerzahlen

.....

.....

Ort, Datum:Unterschrift:

Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge des VSA

A. Einzelmitgliedschaft

Art. 3a der VSA-Statuten:

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, welche im Bereiche des Gewässerschutzes oder der Abwassertechnik tätig sind oder an der Tätigkeit des Verbandes interessiert sind, können Einzelmitglieder werden.

Mitgliederbeiträge, inkl. Abonnement GWA (gültig ab 1.1.2004):

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Einzelmitgliedschaft ab 30. Altersjahr | Fr. | 375.-- |
| b) Einzelmitgliedschaft bis 30. Altersjahr | Fr. | 250.-- |
| c) Einzelmitgliedschaft für Klärwerkpersonal
(falls auf einer ARA tätig und VSA-Grundkurs absolviert) | Fr. | 250.-- |
| d) Falls Vertreter von Kollektivmitgliedern (vgl. Kap. B) zusätzlich einen Eintrag als Einzelmitglieder wünschen, ist neben dem Beitrag für die Kollektivmitgliedschaft ein Zusatzbeitrag von Fr. 250.-- zu entrichten. | | |

Korrespondenzadresse:

Da es sich bei der Einzelmitgliedschaft um eine persönliche Mitgliedschaft handelt, gilt als Mitgliedschaftsadresse und für die VSA-Versände die Privatadresse (für Klärwerkpersonal: ARA - Adresse).

B. Kollektivmitgliedschaft

Art 3b der VSA-Statuten:

Öffentliche Verwaltungen, Zweckverbände, Ingenieurbüros, Firmen und Schulen, welche durch ihre Tätigkeit am Gewässerschutz oder der Abwassertechnik interessiert sind, können Kollektivmitglied werden. Sie müssen ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Die Vertreter der Kollektivmitglieder sind namentlich zu bezeichnen.

Art. 7 der VSA-Statuten (Auszug):

Den Mitgliedern und Mitgliedervertretern werden die laufenden Verbandsberichte, Mitteilungen und Einladungen in einem Exemplar unentgeltlich zugestellt.

Alle Mitarbeiter von Kollektivmitgliedern können zu Mitgliederbedingungen an den Verbandsanlässen teilnehmen.

Mitgliederbeiträge, inkl. Abonnement GWA (gültig ab 1.1.2004):

- | | | |
|--|-----------|----------|
| a) Ingenieur- und Planungsfirmen:
Der Mindestbeitrag von Fr 525.-- berechtigt zur Benennung von 2 Vertretern.
Für jeden weiteren Vertreter erhöht sich der Jahresbeitrag um Fr. 150.--. | mind. Fr. | 525.-- |
| b) Hersteller- und Lieferfirmen:
Der Mindestbeitrag von Fr. 675.-- berechtigt zur Benennung von 3 Vertretern.
Für jeden weiteren Vertreter erhöht sich der Jahresbeitrag um Fr. 150.--. | mind. Fr. | 675.-- |
| c) Gemeinden:
bis 2'000 Einwohner (1 Vertreter) | mind. Fr. | 250.-- |
| bis 10'000 Einwohner (2 Vertreter) | mind. Fr. | 525.-- |
| bis 20'000 Einwohner (3 Vertreter) | mind. Fr. | 675.-- |
| bis 50'000 Einwohner (4 Vertreter) | mind. Fr. | 825.-- |
| bis 100'000 Einwohner (6 Vertreter) | mind. Fr. | 1'125.-- |
| über 100'000 Einwohner (8 Vertreter) | mind. Fr. | 1'425.-- |
| Für jeden weiteren Vertreter erhöht sich der Jahresbeitrag um Fr. 150.--. | | |
| d) Zweckverbände:
vgl. Kategorie "Gemeinden"
Für jeden weiteren Vertreter erhöht sich der Jahresbeitrag um Fr. 150.--. | | |
| e) Kantone:
vgl. speziellen Beitragschlüssel (Auskunft bei Bedarf durch VSA-Sekretariat) | | |
| f) Bund, pro Bundesamt:
Der Mindestbeitrag von Fr. 675.-- berechtigt zur Benennung von 3 Vertretern.
Für jeden weiteren Vertreter erhöht sich der Jahresbeitrag um Fr. 150.--. | mind. Fr. | 675.-- |
| g) Schulen, Institute:
Der Mindestbeitrag von Fr. 525.-- berechtigt zur Benennung von 2 Vertretern.
Für jeden weiteren Vertreter erhöht sich der Jahresbeitrag um Fr. 150.--. | mind. Fr. | 525.-- |

C. Aufnahme gesuche

Art. 5 der VSA-Statuten:

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Sie haben bei den Einzelmitgliedschaften über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit des Bewerbers, bei den Kollektivmitgliedschaften über das Tätigkeitsgebiet des Ingenieurbüros resp. der Firma Aufschluss zu geben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche. Er kann die Aufnahme ohne Bekanntgabe der Gründe verweigern. Ferner beschliesst er die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.